



Regensburg, 25. Juni 2021

## Pressemitteilung

### **Regensburg: Flächendeckendes Alkoholkonsumverbot in der gesamten Innenstadt nicht von Rechtsgrundlage gedeckt**

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat mit Beschluss vom 25. Juni 2021 dem Eilantrag zweier Regensburger gegen das von der Stadt Regensburg angeordnete Alkoholkonsumverbot in der Innenstadt und in Stadtamhof stattgegeben.

Die Stadt Regensburg hatte durch Allgemeinverfügung vom 8. Juni 2021 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 22. Juni 2021 mit dem Ziel der Bekämpfung des Coronavirus ein umfassendes Alkoholkonsumverbot an allen öffentlichen Orten für einen Bereich festgelegt, welcher sich in Ost-West-Richtung auf ca. 3 km und in Nord-Süd-Richtung auf ca. 2 km erstreckt.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg hat dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben, da für das flächendeckende Alkoholkonsumverbot im gesamten Bereich der Innenstadt und Stadtamhof infektionsschutzrechtlich keine ausreichende Rechtsgrundlage bestehe. Zwar könne nach dem Infektionsschutzrecht der Konsum von Alkohol an bestimmten öffentlichen Plätzen sowie öffentlichen Orten unter freiem Himmel untersagt werden. Dabei müsse die Behörde nach ihrer Ortskenntnis, den Erfahrungen und gegebenenfalls weiteren Recherchen ermitteln, an welchen konkreten Örtlichkeiten mit infektionsschutzrechtlich gefährlichen Ansammlungen größerer Menschenmengen zum Zweck des Alkoholkonsums zu rechnen sei, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werde. Nicht gestattet sei der Behörde hingegen, den gesamten Bereich der Innenstadt flächendeckend mit einem Alkoholkonsumverbot zu belegen. Komme es zu Verlagerungseffekten, weil die „Feiernden“ auf andere Plätze ausweichen, könne die Behörde das Alkoholkonsumverbot gegebenenfalls auf neu entstehende Hotspots ausdehnen.

Gegen den Beschluss, der unmittelbar nur die Antragsteller vom Alkoholkonsumverbot befreit, ist Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Der Beschluss vom 25. Juni 2021 (Az. RO 5 S 21.1145) ist in anonymisierter Fassung unter [www.vgh.bayern.de/vgregensburg/oeffentl/termine/](http://www.vgh.bayern.de/vgregensburg/oeffentl/termine/) abrufbar.

Diese Pressemitteilung können Sie auch auf der Homepage des Gerichts ([www.vgh.bayern.de/vgregensburg/oeffentl/pm/](http://www.vgh.bayern.de/vgregensburg/oeffentl/pm/)) nachlesen.

Pressestelle	Dienstgebäude	Telefon	Telefax
VP Markus Eichenseher Ri'VG Gerhard Apfelbeck Ri'inVG Martina Förg Ri'inVG Kristin Benedikt	Tel. (0941) 5022-444 Tel. (0941) 5022-111 Tel. (0941) 5022-222 Tel. (0941) 5022-333	Haidplatz 1 93047 Regensburg	(0941) 5022-0 (0941) 5022-999
		E-Mail <a href="mailto:presse@vg-r.bayern.de">presse@vg-r.bayern.de</a> Internet <a href="http://www.vgh.bayern.de/vgregensburg/">http://www.vgh.bayern.de/vgregensburg/</a>	